Gemeindeamt Brixen im Thale
Bezirk Kitzbühel

Dorfstraße 93
6364 Brixen im Thale

Brixen im Thale, 16.07.2020

Telefon +43(0)5334/8110; Fax -18
Dvr.Nr.:0517399 UID: ATU 37729008

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 16. Juli 2020 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1
Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Brixen im Thale erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Neubauten und Gebäude, die keinen Wasseranschluss aus dem Gemeindewassernetz benötigen und dabei auch kein Anschluss- und Benützungszwang besteht sowie Neubauten und Gebäude außerhalb des erschließbaren Bereiches, deren Anschluss (mit privatrechtlicher Vereinbarung) nicht hergestellt werden kann.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und gewerbliche Betriebsgebäude und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist von der tatsächlich vorhandenen Baumasse 60/100 in Abzug zu bringen und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. gewerbliche Betriebsgebäude und entsprechend genutzten Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß von 60/100, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 4,30 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3
Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,56 Euro pro Kubikmeter. Ist kein Wasserzähler vorhanden bzw. lässt sich ein solcher nur schwer oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten einbauen, wird der Verbrauch pauschaliert ermittelt. Dabei wird je gemeldete Person ein Verbrauch von 40 m³ Wasser p.a. und je gemeldeter Nächtigung ein Verbrauch von 200 Liter angenommen.

(2) Die Wasser-Zählergebühr beträgt jährlich: 16 Euro für den 3m³ Zähler und 30 Euro für den 20 m³ Zähler.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr werden in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben.

§ 4
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Brixen im Thale in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Satzung über die Regelung des Wasserbezuges und der Wassergebühr" vom 29.03.1977 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Gemeinde Brixen i. Th. • Bez. Kitzbühel/Tirol

Angeschlagen am: 17.07.2020

Abzunehmen am: 03.08.2020

Abgenommen am: - 3. AUG. 2020

Gemeinde Brixen i/Thale
i.A.

Keine Eingaben/Einwendungen während der KDM-Frist

- 4. AUG. 2020

Gemeinde Brixen i/Thale
Bezirk Kitzbühel, Tirol